



## Verwaltungsgericht Hamburg **Beschluss**

In der Verwaltungsrechtssache

- 1.
- 2.

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte zu 1-2:

g e g e n

Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch das Bezirksamt  
Bergedorf,  
-Rechtsamt-,  
Wentorfer Straße 38,  
21029 Hamburg,

- Antragsgegnerin -

Prozessbevollmächtigte:

beigeladen:

Prozessbevollmächtigte:

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 9, am 9. März 2016 durch

**beschlossen:**

Der Antrag auf Erlass einer Zwischenverfügung wird abgelehnt.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich oder durch ein mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenes und elektronisch übermitteltes Dokument (§ 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – i.V.m. der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Hamburg vom 28. Januar 2008 in der jeweils geltenden Fassung) beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern ist oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Der Beschwerde sowie allen Schriftsätzen sollen – sofern sie nicht in elektronischer Form eingereicht werden – Abschriften für die Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

**Gründe:**

I. Die Antragsteller begehren vorläufigen Rechtsschutz gegen eine Teilbaugenehmigung zur Herstellung des Baugrundes für die geplante Errichtung einer Flüchtlings- und Asylbewerberunterkunft in massiver Bauweise zur Aufnahme von bis zu 3.400 Flüchtlingen.

Das ca. 8 ha große landwirtschaftlich als Grünland genutzte Grundstück der Beigeladenen am A-Weg in B. soll mit drei- und viergeschossigen Gebäuden für etwa 780 Wohnungen, Verwaltung und Kindertagesstätten sowie einem Blockheizkraftwerk bebaut werden. Es ist im Baustufenplan Bergedorf I als Bahnfläche ausgewiesen. Im Flächennutzungsplan ist es als gewerbliche Fläche ausgewiesen. Die Gebäude sollen nach der Nutzung als Flüchtlings- und

Asylbewerberunterkunft mit verringerter Belegungsdichte ohne grundsätzliche Umbauten für den sozialen Wohnungsbau genutzt werden.

Die mit Wohnhäusern bebauten Grundstücke der Antragsteller liegen ebenfalls in der als Bahnfläche ausgewiesenen Fläche am A-Weg ca. 80 m (Antragsteller zu 1) bzw. 16 m (Antragsteller zu 2) von dem Vorhabengrundstück entfernt. Im Flächennutzungsplan sind sie als gemischte Bauflächen ausgewiesen.

Auf den am 18. Dezember 2015 gestellten Antrag gemäß § 62 HBauO auf Genehmigung eines Neubaus einer Unterkunft für Flüchtlinge oder Asylbegehrende mit bis zu 3400 Plätzen und den dazugehörigen Folgeeinrichtungen erteilte die Beklagte mit Bescheid vom 26. Februar 2016 eine Teilbaugenehmigung, mit der der Beigeladenen genehmigt wird, auf dem Vorhabengrundstück den Oberboden abzutragen, das vorhandene Gelände um 1,50 m aufzuschütten und die Oberflächenentwässerung sowie notwendige Pfahlgründungen herzustellen. Ab Oktober 2015 war eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg (HmbUVP) und Anlage 1 Nr. 2.6.2 dazu in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt worden. Zum Bestandteil des Bescheides wurde die Abweichungsentscheidung der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen der Antragsgegnerin vom 25. Januar 2016 zur Abweichung von dem Bauverbot des § 35 BauGB gemacht. Den Antragstellern wurde die Teilbaugenehmigung mit Anschreiben vom 26. Februar 2016 am 29. Februar 2016 bekanntgegeben. Sie erhoben am 1. März 2016 dagegen Widerspruch und stellten einen Aussetzungsantrag bei der Antragsgegnerin. Den Aussetzungsantrag lehnte die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 1. März 2016 ab.

Am 4. März 2016 haben die Antragsteller den Antrag auf vorläufigen gerichtlichen Rechtsschutz gestellt und die Verhängung eines Baustopps mittels Zwischenverfügung beantragt. Sie machen geltend, das Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung sei in verschiedener Hinsicht fehlerhaft. Dies könnten sie gemäß § 4 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz rügen. Die Fehler hätten die Rechtswidrigkeit der Baugenehmigung zur Folge, die deswegen im Rechtsbehelfsverfahren aufgehoben werden müsse. Auch habe für die Baugenehmigung keine Abweichung nach § 246 Abs. 14 BauGB von dem Verbot des Bauens im Außenbereich erteilt werden dürfen. Ein Bauvorhaben wie das der Beigeladenen könne rechtmäßig nur aufgrund eines Bebauungsplans mit entsprechenden Festsetzungen genehmigt werden. Darüber hinaus macht der Antragsteller zu 2) geltend, durch die Aufschüttungen verursachte sogenannte Mitnahmesetzungen könnten sein Haus in Mitleidenschaft ziehen. Dieses im Jahr 1900 auf einem bloßen Schütffundament erbaute Gebäude sei auch durch die im

Zusammenhang mit den Rammarbeiten für die Pfahlgründung entstehenden Erschütterungen gefährdet. Zudem sei es zu erwarten, dass sein Garten und möglicherweise sein Haus durch die Unterbrechung der Entwässerung der angrenzenden Flächen des Kleingartengebiets Schaden nähmen.

II. Die beantragte Zwischenverfügung ergeht nicht, weil zwar einerseits der gestellte Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz gemäß § 80 Abs. 5 VwGO nicht offensichtlich aussichtslos ist, es aber andererseits nicht zu befürchten steht, dass bis zu einer Sachentscheidung des Gerichts durch die Schaffung vollendeter Tatsachen effektiver Rechtsschutz vereitelt wird (zu den Voraussetzungen für den ausnahmsweise erforderlichen Erlass eines sog. Hängebeschlusses, vgl. Puttler in: Sodan/Ziekow, VwGO, 4. Aufl. 2014, § 80 Rn. 168; Kopp/Schenke, VwGO, 19. Aufl. 2013, § 80, Rn. 170). Allerdings hat die Beigeladene mit den durch die streitige Teilbaugenehmigung genehmigten Arbeiten – dem Abtrag der oberen Bodenschicht, der Aufbringung von ca. 120.000 m<sup>3</sup> Sand und nach einer Setzungszeit dem Einbringen der Pfahlgründungen sowie den begleitenden Arbeiten – begonnen und schreitet nach dem Vortrag der Antragsteller und den mit der Antragschrift übersandten Lichtbildern damit zügig voran.

1. Soweit der Antragsteller zu 2) geltend macht, sein Wohnhaus werde durch die Aufschüttung und die genehmigten Rammarbeiten gefährdet und sein Haus und sein Garten würden möglicherweise durch Veränderungen der Entwässerungssituation beeinträchtigt, rechtfertigt dies nicht den Erlass einer Zwischenverfügung.

Anhaltspunkte dafür, dass das Haus des Antragstellers zu 2) durch die Aufschüttungen und die damit einhergehenden Setzungen gefährdet werden könnten, liegen dem Gericht nicht vor. Zwar verweist der Antragsteller zu 2) zutreffend darauf, dass nach der Gründungsbeurteilung durch die Firma X (Bauvorlage 1/61) Mitnahmesetzungen zu erwarten seien, die Einfluss auf angrenzende Verkehrswege und Gebäude nehmen und die Grabensysteme in ihrer Standsicherheit gefährden können (Zusammenfassung, S. 58). Hiervon wird das Haus des Antragstellers zu 2), das ca. 30 m von der Zufahrt zum Vorhabengrundstück als dem nächsten aufzuschüttenden Bereich entfernt liegt, jedoch aller Voraussicht nach nicht betroffen sein. Selbst bei ungünstigen Bodenverhältnissen werden sich die Mitnahmesetzungen von 1 cm oder mehr, die sich auf Wohngebäude auswirken könnten, nämlich nach der Gründungsbeurteilung nicht weiter als ca. 5 - 10 m entfernt vom Rand der Aufschüttung (Böschung/Stützwand) zeigen (Mitnahmesetzungen, S. 30 – 32).

Für eine Gefährdung des Hauses des Antragstellers zu 2) durch Erschütterungen aufgrund der Rammarbeiten liegen keine hinreichenden Anhaltspunkte vor. Soweit der Antragsteller zu 2) geltend macht, sein Haus sei aufgrund der einfachen Gründung mit einem Schütffundament stärker als andere Wohngebäude und jedenfalls in ähnlicher Weise gegenüber Erschütterungen schutzbedürftig wie Bauten, die im Sinne der DIN-Norm 4150 wegen ihrer besonderen Erschütterungsempfindlichkeit nicht Wohn- und Gewerbebauten entsprechen und besonders erhaltenswert sind, führt dies schon nach seinem eigenen Vorbringen nicht dazu, eine Zwischenverfügung zu erlassen. Der Antragsteller zu 2) bezieht sich auf die Prognose über die Erschütterungsimmissionen bei Rammarbeiten zum Einbringen von Stahlbetonfertigpfählen der Firma Y GmbH vom 16.12.2015, die unter Angabe bestimmter Voraussetzungen prognostiziert hat, für das Gebäude des Antragstellers zu 2) würden sich keine Erschütterungsbelastungen über 3 mm/s im Fundamentbereich ergeben. Damit würden die Grenzwerte für Wohngebäude (5 mm/s), aber auch die für die besonders schützenswerten Gebäude (3 mm/s) nicht überschritten. In die bauordnungsrechtlichen Auflagen der Teilbaugenehmigung zur Baustelle sind die von dem Gutachter dargestellten Voraussetzungen aufgenommen worden. Insbesondere ist auch die Anforderung aufgenommen worden, dass an den Gebäuden im Umfeld des Bauvorhabens, zu denen das Gebäude des Antragstellers zu 2) zählt, während der gesamten Tiefgründungsarbeiten baubegleitende kontinuierliche Erschütterungsmessungen vorzunehmen sind. Damit sind jedenfalls nach dem Maßstab, der im Rahmen der Entscheidung über die Zwischenverfügung anzulegen ist, die notwendigen Vorkehrungen zum Schutz des Gebäudes des Antragstellers zu 2) getroffen worden.

Soweit der Antragsteller zu 2) befürchtet, sein Grundstück und Gebäude könnten durch eine Verschlechterung der Grundstücksentwässerung aufgrund der Bauarbeiten in Mitleidenschaft gezogen werden, rechtfertigt dies den Erlass einer Zwischenverfügung ebenfalls nicht. Das Gebäude des Antragstellers steht seit mehr als 100 Jahren auf oder umgeben von Boden, der in den oberen Schichten aus wasserundurchlässigen Weichschichten besteht. Dies ergibt sich aus den Ausführungen in der

Gründungsbeurteilung (s.o., Baugrundverhältnisse, S. 5 ff.). Es zeigt sich aber auch an seinem eigenen Vorbringen, dass schon bisher häufig Pfützen im Garten stehen. Dass sich diese Situation – vom Antragsteller zu 2) als möglich bezeichnet – gebäudebedrohend verschlechtern könnte, ist nicht erkennbar, zumal sich aus den Erläuterungen zu den Auflagen und Hinweisen zur Benutzung von oberirdischen Gewässern ergibt, dass die verbleibende Entwässerung des an das Grundstück des Antragstellers zu 2) angrenzenden

Kleingartengebiets zu ertüchtigen ist und dass das auf dem Vorhabengrundstück anfallende Wasser zunächst auf diesem gesammelt und später in den Bahnverbindungsgraben und den Luxgraben abgeleitet werden soll. Die bloße Gefahr einer (weiteren) Vernässung des Gartens rechtfertigt es nicht, eine Baueinstellung bis zur abschließenden Entscheidung im vorliegenden Verfahren zu verfügen.

2. Soweit die Antragsteller rügen, dass der Beigeladenen keine Abweichung von § 35 BauGB nach § 246 Abs. 14 BauGB für ihr Vorhaben hätte erteilt werden dürfen, sondern vielmehr ein Bebauungsplanverfahren mit anschließendem Genehmigungsverfahren hätte durchgeführt werden müssen, ist schon nicht erkennbar, welche Rechte der Antragsteller durch die während des Laufs des vorliegenden Verfahrens fortschreitende Ausnutzung der Teilbaugenehmigung zur Baugrundvorbereitung vereitelt werden könnten.

3. Soweit die Antragsteller sich darauf berufen, dass die Umweltverträglichkeitsprüfung fehlerhaft gewesen und die Teilbaugenehmigung deswegen aufzuheben sei, was sie gemäß § 4 des Gesetzes über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG – Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (BGBl I, 2013, 753), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2015 (BGBl I 2069) auch verlangen könnten, sieht das Gericht schließlich ebenfalls keinen Anlass für eine Zwischenverfügung. Das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz gewährt im Rahmen des § 4 Abs. 3 UmwRG den an einem Rechtsbehelfsverfahren Beteiligten die Aufhebung von Entscheidungen aufgrund bestimmter Verfahrensfehler. Es kann für die hier zu treffende Entscheidung offen bleiben, ob sich die Antragsteller auf § 4 Abs. 3 UmwRG berufen können, ob die von ihnen gerügten Verfahrensfehler tatsächlich vorliegen und ob sie eine Aufhebung der Teilbaugenehmigung nach Maßgabe des § 4 Abs. 1, 1a, 1b und 3 UmwRG rechtfertigen. Durch die Fortführung der Baugrundvorbereitung bis zur abschließenden Entscheidung im vorliegenden Verfahren werden keine Fakten geschaffen, die einen effektiven Rechtsschutz der Antragsteller vereiteln könnten. Die durch § 4 UmwRG lediglich geregelte Durchsetzung der Prüfung des Genehmigungsverfahrens auf Verfahrensfehler wird dadurch nicht beeinträchtigt.

III. Eine eigenständige Kostenentscheidung entfällt, weil das Verfahren auf Erlass einer Zwischenverfügung keine eigenständige Kostenfolge auslöst.

Die Beschwerdefähigkeit dieser Entscheidung ergibt sich aus § 146 Abs. 1, 4 VwGO entsprechend (vgl. OVG Hamburg, Beschl. v. 19.5.2004, NVwZ 2004, 1135).

